Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/5153

07. 09. 89

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Frau Beck-Oberdorf, Frau Frieß, Frau Nickels, Frau Oesterle-Schwerin, Frau Schmidt (Hamburg) und der Fraktion DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung strafrechtlicher und strafprozessualer Regelungen bei Taten gegen die sexuelle Selbstbestimmung von Frauen (Antidiskriminierungsgesetz Teil II — ADG II)

A. Problem

Die Angst vor Vergewaltigung ist bei Frauen allgegenwärtig. Freiwillig schränken sie ihre Bewegungsfreiheit, ihre Ausdrucks- und Verhaltensweisen ein, um einem solchen Verbrechen aus dem Wege zu gehen. Aber einen tatsächlich wirksamen Schutz vor Vergewaltigung gibt es für Frauen nicht. Häufig werden sie in dem vermeintlich geschützten Raum der eigenen Wohnung Opfer sexueller Straftaten. Die Täter sind Ehemänner, Freunde, Liebhaber, Bekannte, Fremde. Das Strafgesetzbuch hat sich zwar zur Aufgabe gemacht, die sexuelle Selbstbestimmung der Frau schützen zu wollen, indem Vergewaltigung in § 177 und sexuelle Nötigung in § 178 StGB unter Strafe gestellt werden; doch tatsächlich bleiben sexuelle Straftaten gegen Frauen nahezu sanktionslos. Das Rechtsgut der sexuellen Selbstbestimmung stellt sich nicht als uneingeschränktes Recht jeder Frau dar, über ihren Körper jederzeit frei entscheiden zu können. Auch in anderen Strafvorschriften ist die Beachtung des Selbstbestimmungsrechts der Frau über ihre Sexualität und ihren Körper nicht ausreichend gewährleistet. Materielles und strafprozessuales Recht konfrontiert die vergewaltigte Frau im Gerichtssaal durch demütigende und diskriminierende Beweisführung erneut mit ihren erlittenen Qualen, ohne daß ihr Schutz und Mitwirkungsrechte ausreichend zustehen.

B. Lösung

Der strafrechtliche Schutz des Rechtsguts sexuelle Selbstbestimmung wird durch Erweiterung des Anwendungsbereichs der §§ 177 bis 179 sowie §§ 185 und 224 Strafgesetzbuch herbeigeführt.

Der Straftatbestand der Verführung wird ersatzlos gestrichen.

Die prozessuale Situation der vergewaltigten Frau als Zeugin oder Nebenklägerin im Strafprozeß ist durch Ergänzungen und Erweiterungen von Vorschriften in der Strafprozeßordnung, im Jugendgerichtsgesetz, im Gerichtsverfassungsgesetz und im Arbeitsgerichtsgesetz, die im Zusammenhang mit der Verfolgung von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung stehen, zu verbessern.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Durch die erleichterte Bewilligung der Prozeßkostenhilfe nach § 397 a StPO sowie durch die anwaltliche Beiordnung nach § 397 b StPO und § 80 JGG entstehen der Staatskasse erhöhte Kosten.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung strafrechtlicher und strafprozessualer Regelungen bei Taten gegen die sexuelle Selbstbestimmung von Frauen (Antidiskriminierungsgesetz Teil II — ADG II)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945, 1160), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

1. § 177 (Vergewaltigung) wird wie folgt neu gefaßt:

„§ 177

(1) Wer eine Person gegen ihren Willen anal, oral oder vaginal penetriert oder in anderer Weise in ihren Körper eindringt oder hierzu Gegenstände benutzt oder eine Person dazu nötigt, derartige Handlung an sich selbst oder einem/einer Dritten vorzunehmen (Vergewaltigung), wird mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren bestraft.

(2) Verursacht der Täter durch die Tat leichtfertig den Tod des Opfers, so ist die Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren."

2. § 178 (sexuelle Nötigung) wird wie folgt neu gefaßt:

„§ 178

(1) Wer eine Person gegen ihren Willen dazu bestimmt, sexuelle Handlungen des Täters oder eines Dritten oder einer Dritten an sich zu dulden oder an dem Täter, sich selbst oder einem/einer Dritten vorzunehmen, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

(2) Verursacht der Täter durch die Tat leichtfertig den Tod des Opfers, so ist die Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren."

3. § 179 (sexueller Mißbrauch Widerstandsunfähiger) wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „außereheliche" gestrichen.

   b) In Absatz 2 wird das Wort „außerehelichen" gestrichen.

4. § 182 (Verführung) wird aufgehoben.

5. § 185 (Beleidigung) wird wie folgt neu gefaßt:

„§ 185

Die Beleidigung wird mit Geldstrafe bestraft. Als Beleidigung gilt, wenn eine Person oder eine Personengruppe aufgrund ihrer Geschlechtszugehörigkeit oder ihrer sexuellen Orientierung beleidigt wird. Die Beleidigung mittels einer Tätlichkeit wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft."

6. § 224 (schwere Körperverletzung) wird wie folgt neu gefaßt:

„§ 224

(1) Hat die Körperverletzung zur Folge, daß der/die Verletzte ein wichtiges Glied des Körpers, das Sehvermögen auf einem oder beiden Augen, das Gehör, die Sprache, die Leibesfrucht, die Zeugungs- oder Gebärfähigkeit oder die sexuelle Empfindungsfähigkeit verliert oder in erheblicher Weise dauernd entstellt wird oder in Siechtum, Lähmung oder Geisteskrankheit verfällt, so ist auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren zu erkennen.

(2) In minder schweren Fällen ist die Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe."

Artikel 2

Änderung der Strafprozeßordnung

Die Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

1. Nach § 68a wird folgender § 68b eingefügt:

„§ 68b

(1) Ist eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung Gegenstand des Verfahrens, so sind Fragen nach dem sexuellen Vorleben der oder des Verletzten unzulässig, soweit sie nicht in Beziehung zur Tat und zum Täter stehen.

(2) Kommen Tatsachen, die das sexuelle Vorleben der Verletzten betreffen, in sonstiger Weise zur Sprache, unterliegen sie einem Beweisverwertungsverbot."

2. In § 140 Abs. 2 wird die Verweisung „§§ 397a und 400g Abs. 3 und 4" durch die Verweisung „§§ 397a, 397b und 400g Abs. 3 und 4" ersetzt.

3. Der bisherige Wortlaut des § 247 (Ausschluß des Angeklagten) wird Absatz 1; folgende neue Absätze 2 und 3 werden neu angefügt:

„(2) Ist eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung Gegenstand des Verfahrens, so muß das Gericht auf Antrag der Geschädigten anordnen, daß sich der Angeklagte für die Dauer der Verneh-

mung der Geschädigten aus dem Sitzungszimmer entfernt, wenn ein erheblicher Nachteil für das Wohl der Geschädigten zu befürchten ist. Dies gilt nur, sofern der Angeklagte einen Verteidiger hat. Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(3) Geschädigte sind vor Beginn ihrer Vernehmung über ihr Antragsrecht nach Absatz 2 zu belehren."

4. § 397 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der/Die Nebenkläger/Nebenklägerin hat nach erfolgtem Anschluß die Rechte des/der Privatklägers/Privatklägerin."

5. § 397a Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Dem/Der Nebenkläger/Nebenklägerin ist für die Hinzuziehung eines/einer Rechtsanwalts/Rechtsanwältin auf Antrag Prozeßkostenhilfe nach denselben Vorschriften wie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zu bewilligen."

6. Nach § 397a wird folgender § 397b (anwaltliche Beiordnung) neu eingefügt:

„§ 397b

(1) Ist eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung Gegenstand des Verfahrens, so ist der Nebenklägerin eine Rechtsanwältin/ein Rechtsanwalt ihrer Wahl gerichtlich zu bestellen.

(2) Auf Antrag der Verletzten ist ein Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin bereits im Vorverfahren beizuordnen.

(3) Die Kosten für die/den beigeordnete/n Rechtsanwältin/Rechtsanwalt trägt die Staatskasse.

(4) Verletzte sind über ihr Antragsrecht unverzüglich zu belehren. Der Antrag kann bei den Behörden und Beamten des Polizeidienstes, der Staatsanwaltschaft und den Amtsgerichten mündlich oder schriftlich angebracht werden. Der mündliche Antrag ist zu beurkunden."

7. In § 400 entfällt Absatz 1. Der bisherige Absatz 2 wird Wortlaut des § 400.

8. In § 406f Abs. 2 wird die Verweisung „§ 171b des Gerichtsverfassungsgesetzes" durch die Verweisung „§§ 171b und 171c des Gerichtsverfassungsgesetzes" ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Jugendgerichtsgesetzes

Das Jugendgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

In § 80 Abs. 3 (Nebenklage) wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt nicht, wenn eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung Gegenstand des Verfahrens ist. Die Kosten der Nebenklage trägt die Staatskasse."

Artikel 4

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Das Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

1. Nach § 171b wird folgender § 171c (Ausschluß der Öffentlichkeit) neu eingefügt:

„§ 171c

(1) Ist eine Straftat gegen das sexuelle Selbstbestimmungsrecht Gegenstand des Verfahrens, so muß das Gericht auf Antrag der Geschädigten für die Dauer der Vernehmung die Öffentlichkeit ausschließen.

(2) Geschädigte sind über das Antragsrecht vor Beginn der Vernehmung zu belehren."

2. In § 173 Abs. 2 wird die Verweisung „§§ 171b, 172" durch die Verweisung „§§ 171b, 171c und 172" ersetzt.

3. § 174 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 3 wird die Verweisung „§§ 171b, 172, 173" durch die Verweisung „§§ 171b, 171c, 172, 173" ersetzt.

   b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Verweisung „§§ 171b, 172 Nr. 2 und 3" ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes

In § 52 Satz 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), das zuletzt durch . . . geändert worden ist, wird die Verweisung „§ 171b des Gerichtsverfassungsgesetzes" durch die Verweisung „§§ 171b und c des Gerichtsverfassungsgesetzes" ersetzt.

Artikel 6

Überleitungsvorschriften

(1) Die Artikel 1 bis 5 gelten von dem Inkrafttreten dieses Gesetzes an auch in den schwebenden Verfahren.

(2) Die Befugnis der Nebenkläger/Nebenklägerinnen zur Einlegung von Rechtsmitteln richtet sich nach den bisher geltenden Vorschriften, wenn die Entscheidung, gegen die das Rechtsmittel sich richtet, vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ergangen ist.

Artikel 7

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 8

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Bonn, den 7. September 1989

Frau Beck-Oberdorf
Frau Frieß
Frau Nickels
Frau Schmidt (Hamburg)
Dr. Lippelt (Hannover), Frau Oesterle-Schwerin, Frau Dr. Vollmer und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung sind Ausdruck patriarchaler Herrschaftsstrukturen. Vergewaltigung ist der extremste Akt der Unterwerfung und Entwürdigung. Für die betroffene Frau bedeutet Vergewaltigung in erster Linie Zerstörung ihrer Identität. Mag die physische Verletzung schnell verheilen, die psychische Bewältigung macht ein normales Weiterleben unmöglich.

Das Strafrecht spiegelt dieses Bild männlicher Macht und Herrschaftsverhältnisse über Frauen wider und zementiert männliche Verfügungsrechte über den weiblichen Körper. Die Rechtsprechung hat zu einer rechtspolitischen Entwicklung, die den Schutz des sexuellen Selbstbestimmungsrechts der Frau zum Maßstab macht, nichts beigetragen. Vielmehr hat sie Verhalten des fehlenden Unrechts- und Problembewußtseins legitimiert und herrschende Vorurteile bekräftigt (vergleiche Teubner, Vergewaltigung als gesellschaftliches Problem/Forderung zu einer Reform des Sexualstrafrechts, in: Gerhard/Limbach, Rechtsalltag von Frauen, Frankfurt am Main 1988, S. 81). Hier zeigt sich auch die heimliche Komplizenschaft zwischen Täter und Justiz.

Vergewaltigung ist im Strafgesetzbuch unter dem Abschnitt Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung eingeordnet. Die jetzige Fassung der §§ 177, 178 StGB schützt nur begrenzt das sexuelle Selbstbestimmungsrecht der Frau: In § 177 StGB wird nur der erzwungene außereheliche Geschlechtsverkehr unter Strafe gestellt. Ehemänner gehören per se nicht zu einem möglichen Täterkreis. Sie machen sich — wenn sie die eigene Ehefrau vergewaltigen — allenfalls wegen einer Nötigung oder Körperverletzung strafbar. Durch Eheschließung verlieren Frauen damit das Selbstbestimmungsrecht über ihre Sexualität. Dem Ehemann dagegen wird das ständige sexuelle Nutzungsrecht am Körper seiner Frau zugebilligt (Teubner, a. a. O., S. 82). In einer Umfrage des Allensbacher Instituts für Demoskopie gab jede fünfte befragte Ehefrau an, sich mindestens einmal dem ehelichen Geschlechtsverkehr widersetzt zu haben und dann vom eigenen Ehemann dazu gezwungen worden zu sein (zitiert nach: Alternative Liste Berlin, Widerstand gegen Männergewalt, 1989, S. 12). Das Unrechtsbewußtsein über Vergewaltigung in der Ehe ist nicht verbreitet. Nach einer EMNID-Umfrage aus 1986 hatten über 42 % der Befragten überhaupt keine Kenntnis darüber, daß Ehemänner sich überhaupt strafbar machen, wenn sie ihre Ehefrau gegen deren Willen mit körperlicher Kraft oder mit Drohung zum Geschlechtsverkehr zwingen.

Im Strafrecht gilt ausschließlich der erzwungene außereheliche Vaginalverkehr als Vergewaltigung. Der erzwungene Oral- und Analverkehr gilt allenfalls als sexuelle Nötigung nach § 178 StGB und hat dementsprechend einen geringeren Strafrahmen. Durch diese Differenzierung wird nur begrenzt die sexuelle Selbstbestimmung als schützenswertes Rechtsgut respektiert. Für eine Frau ist es aber egal, ob sie vaginal, anal oder oral vergewaltigt wird, die Verletzung ist in allen drei Fällen gleich schwer.

Die §§ 177, 178 StGB berücksichtigen sogenannte minder schwere Fälle der Vergewaltigung oder der sexuellen Nötigung durch geringere Strafandrohung. In der Praxis hat dies zu diskriminierenden Verteidigungsstrategien gegen die vergewaltigte Frau geführt; denn in erster Linie wird das Vorliegen eines minder schweren Falls an ihrem sogenannten sexuellen Vorleben oder ihrem Beruf, an einer — auch nur flüchtigen — Beziehung zu dem Täter, an ihrem Verhalten und ihrer Wehrhaftigkeit gemessen. Frauen wird damit nicht nur eine Mitschuld für die Tat selbst zugeschrieben, sondern auch eine „Mitwirkungspflicht" zur Verhinderung der Vergewaltigung auferlegt.

Auch die restriktive Auslegung des Gewaltbegriffs in § 177 StGB versetzt die vergewaltigte Frau in Beweisnöte. Erst wenn sie Verletzungen vorweisen kann, ist ihre Glaubwürdigkeit unter Beweis gestellt.

Die materiellrechtlich unzulänglichen Tatbestände der §§ 177, 178 StGB wirken sich entsprechend auf das Verfahrensrecht aus. Die Tatbestandsvoraussetzung der Gewaltanwendung und „Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben" sowie die Konstruktionen des minder schweren Falls bringen vergewaltigte Frauen in eine verheerende Situation vor Gericht. Dem Vertreter des Angeklagten wird eine Beweisführung erlaubt, die die Frau als Mitschuldige oder gar Provokateurin der Straftat diffamiert. Die Verteidigungsstrategie zielt darauf ab, das sexuelle Vorleben der vergewaltigten Frau als verwerflich oder eine Beziehung zum Täter — sei sie noch so flüchtig — als straferleichternd zu präsentieren oder sie einer mangelnden Gegenwehr zu beschuldigen. Frauen erleben die Prozeßsituation häufig so, als seien sie die Angeklagte im Prozeß. Ohne Beiordnung eines sachkundigen Beistands und ohne prozessuale Mitwirkungsrechte haben sie keine Möglichkeit, sich gegen unfaire Prozeßführung zur Wehr zu setzen. Gängige Praxis in den Gerichtssälen ist, die Frau als Opfer im Beisein des Täters als auch der Prozeßöffentlichkeit nicht nur den Tathergang in allen Einzelheiten schildern zu lassen, sondern auch ihr, mit der Tat in keinerlei Zusammenhang stehendes, Sexualleben auszubreiten. So verwundert es auch nicht, daß 30 % der Frauen nach Anzeigeerstattung zu dem Entschluß kommen, nicht wieder zur Polizei zu gehen bzw. anderen Frauen davon abzuraten, eine Vergewaltigung anzuzeigen (AL Berlin, a. a. O., S. 14). Die Kriminalstatistik von 1987 gibt 20 000 gemeldete sexuelle Gewaltdelikte an. Hiervon waren 35 % Vergewaltigungen und ca. 18 % sexuelle Nötigungsdelikte. In den

Fällen sexueller Straftaten gegen Frauen wird von einer Dunkelziffer ausgegangen, die das drei- bis zehnfache der tatsächlich registrierten Delikte ausmacht (vgl. Baurmann, Männergewalt, Vorgänge 6/1987, S. 50ff.).

Die Bundesregierung hat trotz Kenntnis der Probleme einen eigenen Gesetzentwurf zu diesem Thema bisher nicht vorgelegt, obwohl angekündigt wurde, zumindest die Vergewaltigung in der Ehe als Vergewaltigung zu sanktionieren. Bei dieser Absichtserklärung ist es bisher geblieben. Das Absehen von Strafen bei Vergewaltigung in der Ehe begründen Vertreter der Bundesregierung heute damit, daß die Abtreibungsrate wegen kriminologischer Indikationsmöglichkeit ansteigen würde. Sie bedienen sich hier eines plumpen Hilfsarguments, das in der Praxis keine gewichtige Rolle spielt. Lediglich 0,1 % der in der Bundesrepublik Deutschland jährlich vorgenommenen Schwangerschaftsabbrüche basieren auf kriminologischer Indikation. Um diesem Bedenken Rechnung zu tragen, wird derzeit überlegt, die Vergewaltigung in der Ehe allenfalls im 12. Abschnitt des Strafgesetzbuches — Straftaten gegen den Personenstand, die Ehe oder die Familie — als § 172 (CDU/CSU-Bundestagsfraktion, „Parlamentarierinnen informieren", Juli 1989) sanktioniert zu wissen. Der von der Fraktion der SPD eingebrachte Gesetzentwurf „Strafbarkeit der Vergewaltigung, der sexuellen Nötigung und des sexuellen Mißbrauchs in der Ehe" (Drucksache 11/474) beschränkt sich auf die Bestrafung der Vergewaltigung in der Ehe, wobei der Vergewaltigungstatbestand nicht zugunsten von Frauen erweitert wird. Auch am minder schweren Fall der Vergewaltigung wird festgehalten. Eine „Absehensklausel" weist — wie auch der „Versöhnungsvorbehalt" im Entwurf des Justizministers — der Vergewaltigung in Ehe und Partnerschaft eine Sonderrolle zu.

Der vorliegende Gesetzentwurf verfolgt auf der materiellrechtlichen Ebene das Ziel, den strafrechtlichen Schutz des Rechtsguts sexuelle Selbstbestimmung zu verbessern: Das Erfordernis der Gewaltanwendung wird ersetzt durch ein Handeln „gegen ihren Willen". Orale, anale und vaginale Penetration werden gleichermaßen durch die Erweiterung des § 177 als Vergewaltigung unter Strafe gestellt. Die eheliche Vergewaltigung wird der außerehelichen gleichgestellt.

In seinem Artikel 2 sieht dieser Gesetzentwurf Änderung und Erweiterung der Strafprozeßordnung vor, da die schlimmsten Auswüchse in der Behandlung der geschädigten Frau vor Gericht auch durch das Opferschutzgesetz von 1986 nicht verhindert werden konnten. Verboten wird die Befragung der verletzten Frau nach ihrem Vorleben. Auch die von vielen Frauen traumatisierend erlebte Wiederbegegnung mit dem Täter soll in der Gerichtsverhandlung nicht zum Zwang werden. Das heißt, der Täter soll von der Gerichtsverhandlung ausgeschlossen werden können, wenn die geschädigte Frau einen erheblichen Nachteil für ihr seelisches Wohlbefinden darlegt. Ferner enthält dieser Entwurf ein bindendes Antragsrecht der Frau auf Ausschluß der Öffentlichkeit. Auch schon im Vorverfahren ist nach diesem Entwurf vorgesehen, der verletzten Frau eine Rechtsanwältin/einen Rechtsanwalt beizuordnen.

B. Zu den Einzelvorschriften

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 177 StGB)

Die Neufassung ist erforderlich, um der Diskriminierung von Frauen auf dem Gebiet des Sexualstrafrechts entgegenzuwirken.

Geschütztes Rechtsgut der Vergewaltigung und sexuellen Nötigung ist die sexuelle Selbstbestimmung der Frau. In kaum einem anderen Rechtsbereich klaffen Schutzzweck und Rechtswirklichkeit so weit auseinander. So scheint die Ehefrau gegenüber ihrem Ehemann des sexuellen Selbstbestimmungsrechts beraubt (Straflosigkeit der ehelichen Vergewaltigung und sexuellen Nötigung), und das sexuelle Selbstbestimmungsrecht ist weniger verletzt, wenn eine Frau anal oder oral („nur" sexuelle Nötigung) und nicht vaginal (Vergewaltigung) penetriert wird. Besonders deutlich wird der Unterschied zwischen Schutzzweck und Rechtswirklichkeit, was die Einstufung der Tat als minder schwer betrifft. Standen Täter und Opfer vor der Tat miteinander in geschlechtlicher Beziehung oder waren sie miteinander bekannt oder verhielt sich das Opfer „provokativ", „unehrenhaft", „oder in anderer Weise nonkonform", so wird die spätere Tat als minder schwer eingestuft. Dies macht den Eindruck, als gäbe es Situationen, in denen Frauen ihr sexuelles Selbstbestimmungsrecht zumindest teilweise aufgeben können bzw. weniger schutzwürdig sind.

Nach wie vor wird als „richtige" Vergewaltigung — und insoweit treffen sich Justiz und Volksmeinung — nur der Fall angesehen, wenn eine „unbescholtene" Frau in einsamer Gegend von einem ihr unbekannten Mann zum Geschlechtsverkehr gezwungen wird und dabei möglichst sichtbare körperliche Verletzungen davonträgt.

Auch Gegenwehr des Opfers ist als normatives Verhaltensmuster erwünscht. Bei dem engen Gewaltbegriff, den die Rechtsprechung entwickelt hat, um einen sexuellen Angriff als „gewaltsam" einzustufen, ist dies auch erforderlich. Nach dem Schema, „was taten sie mit ihrer linken Hand, als er ihre rechte festhielt", werden in der Regel alle technisch möglichen Gegenwehrmaßnahmen der Frau erfragt (Teubner, in: Sexuelle Gewalt, herausgegeben vom Arbeitskreis Sexuelle Gewalt beim Komitee für Grundrechte und Demokratie, Sensbachtal 1985, S. 79). Dementgegen raten die mit Sexualstraftaten befaßten Polizeibehörden eher von Gegenwehr ab.

Männliche Besitz- und Verfügungsrechte einerseits und Unterordnung und Unterdrückung von Frauen andererseits bestimmen die Auslegung und Kommentierung der §§ 177 ff. Wohl einmalig in Strafrechtsprechung und Literatur ist die Übernahme der Täterperspektive bei der Beurteilung, ob eine Vergewaltigung oder sexuelle Nötigung vorliegt oder nicht. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes wird beispielsweise das Versperren der Tür mit dem Körper des Vergewaltigers nicht als Gewalt angesehen, während das Versperren einer Straße durch kurzzeitiges Blockieren sehr wohl als Gewalt im Sinne der Nöti-

gungsvorschrift bestraft wird. Dementgegen wäre gerade die umgekehrte Auslegung angebracht. Während zwischen Demonstranten/innen und Polizei eher ein Gewaltgefälle zugunsten der letzteren besteht, müßte angesichts der überlegenen Körperkraft des Mannes bereits ein geringes Maß an Gewalt auf seiner Seite ausreichen, um den Gewaltbegriff der §§ 177 ff. zu erfüllen.

Mit der Neufassung der §§ 177, 178 werden die Begriffe „Gewalt" und „Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben" im Grundtatbestand ersatzlos gestrichen. Damit liegt eine Vergewaltigung bereits immer dann vor, wenn die Tathandlung gegen den Willen der Frau erfolgt.

Der enge Gewaltbegriff provoziert in der Praxis Opfer beschuldigende Verteidigungsstrategien. Der restriktive Gewaltbegriff des bisherigen Rechts hat in der Vergangenheit dazu geführt, daß der männliche Spiel- bzw. Gewaltraum geschützt und der Wille von Frauen für bedeutungslos erklärt wurde (Goy/Lohstöter, Strafverteidiger 1982, S. 20 f.). Frauen müssen in einer für sie demütigenden Verfahrenssituation in allen Einzelheiten darlegen und beweisen, wie sie sich gegenüber männlichen Angriffen zur Wehr gesetzt haben. Und dies, obwohl kriminalistisch nachgewiesen ist, daß Frauen sich in vielen Fällen durch Gegenwehr einer Todesgefahr aussetzen.

Die Tathandlung selbst ist neu definiert. Als Vergewaltigung ist jedes Eindringen in den Körper anzusehen, hierzu gehört das vaginale, anale oder orale Eindringen. So handelt es sich beispielsweise beim erzwungenen Oral- und Analverkehr um besonders erniedrigende Formen, die bislang nur als sexuelle Nötigung strafbar sind. Die bisherige Rechtsprechung, die die Behandlung lediglich des Vaginalverkehrs als Vergewaltigung damit begründete, daß bei erzwungenem Oral- bzw. Analverkehr die Gefahr einer gesellschaftlich unerwünschten, weil nicht legalisierten Zeugung nicht gegeben sei (BGHSt 16, S. 175 f.), ist nicht haltbar. Neu aufgenommen wurde im § 177, daß auch die Benutzung von Gegenständen, eine ebenfalls besonders erniedrigende Form des erzwungenen Sexualverkehrs, unter den Tatbestand der Vergewaltigung zu subsumieren ist.

Neu aufgenommen wurde in § 178, daß auch sexuelle Handlungen an dem Opfer selbst, die gegen seinen Willen erfolgen, unter den Begriff der sexuellen Nötigung fallen.

Die bisherige Anforderung der Rechtsprechung, eine Verknüpfung von Gewalt und Sexualverkehr müsse vorliegen, ist zu beseitigen. Nach dem neuen Tatbestandsmerkmal „gegen den Willen" ist festzustellen, ob der Täter gegen den Willen der verletzten Person gehandelt hat. Dabei ist physische Kraftentfaltung nur ein Indiz.

Das Wort „außerehelich" wird gestrichen, so daß künftig auch die eheliche Vergewaltigung und sexuelle Nötigung unter Strafe gestellt ist. Damit wird dem Grundsatz der Unteilbarkeit des sexuellen Selbstbestimmungsrechts, das insbesondere nicht durch Eheschließung beseitigt oder eingeschränkt werden kann, Rechnung getragen. Jede Frau hat gegenüber jedem Mann, auch dem Ehemann, das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung. Die Gesetzesänderung beseitigt eine für die Ehefrau entwürdigende Gesetzeslage. Viele andere Staaten unseres Rechtskreises kennen die vom deutschen Gesetzgeber getroffene Unterscheidung zwischen ehelicher und nichtehelicher Vergewaltigung nicht. Die Meinung, daß mit Eingehen der Ehe die Ehefrau für ihren Ehemann jederzeit sexuell verfügbar sei, wird heute auch in der bundesrepublikanischen rechtspolitischen Diskussion nicht mehr vertreten. Mit dieser Gesetzesänderung wird somit eine längst überfällige Angleichung der Gesetzeslage an die Rechtswirklichkeit vorgenommen.

Der in dem bisherigen Absatz 2 der §§ 177, 178 geregelte minder schwere Fall ist ersatzlos gestrichen. Das Konstrukt des minder schweren Falls hat in der Vergangenheit immer wieder dazu geführt, Frauen in „bescholtene" und „unbescholtene" aufzuteilen. Frauen, die dem Täter unmittelbar vor der Tat entgegenkamen bzw. dem Geschlechtsverkehr nicht „an sich", aber zu dem vom Täter gewählten Ort und Zeitpunkt abgeneigt waren, Frauen, die sich gegen „an sich nicht unwillkommene Gewalt" sträubten, werden als weniger schutzwürdig behandelt (Kampf, in: Sexuelle Gewalt, S. 125).

Regelmäßig nimmt die Rechtsprechung eine frühere Liebesbeziehung oder sogar bereits eine Kneipenbekanntschaft zum Anlaß, die Tat als minder schwer einzustufen. Da in der öffentlichen Meinung von Frauen ohnehin angenommen wird, sie meinen in der Sexualität „ja", wenn sie „nein" sagen, ergibt sich ein weiter Spielraum für Männer, innerhalb dessen ihre sexuellen Angriffe nicht als gewaltsam bzw. als minder schwer gewertet werden.

Für die Beurteilung der Schwere einer Tat darf es ausschließlich auf das Tatgeschehen und dessen Einwirkung auf die betroffene Frau ankommen. Vergewaltigung durch einen unbekannten Mann darf nicht mehr automatisch schwerer eingestuft werden als die durch einen bekannten. Als Kriterium für die Bewertung des Tatgeschehens ist die Einwirkung des Täters auf die betroffene Frau — Gewaltmittel, Einsatz von Waffen, Einsatz von psychischen Druckmitteln — und deren Auswirkung auf die betroffene Frau — Lebensangst, Angst vor körperlichen Verletzungen, Demütigungs- und Erniedrigungsgefühle — heranzuziehen. Diese Tatumstände können bei einer Vergewaltigung durch einen früheren Liebespartner durchaus gravierender sein als bei einer Vergewaltigung durch einen Fremden.

Zu Nummer 2 (§ 178 StGB)

Auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 1 wird Bezug genommen.

Zu Nummer 3 (§ 179 StGB)

Auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 1 wird Bezug genommen.

Zu Nummer 4 (§ 182 StGB)

Seit der Einführung des Reichsstrafgesetzbuches 1871 wurde § 182 nur durch das Vierte Strafrechtsänderungsgesetz geändert. So ruhig die Geschichte des Normtextes anmutet, so bewegt ist die Linie der Normbegründung. Während der ersten vier Jahrzehnte dieses Jahrhunderts wiesen die Schutzgüter, die § 182 zugeschrieben wurden, eindeutig gesamtgesellschaftliche Bezüge auf, die dem politischen Trend entsprachen (Wohl des Staates, kulturelle Fortentwicklung, „Volkskraft" usw.). Schutzgüter wie Virginität, Geschlechtsehre und ähnliches sind nur scheinbar individuell und gehen auf ältere Vorstellungen von „Markwert" und „Heiratschancen" des Mädchens zurück. Darauf beruht auch die in § 182 Abs. 2 Satz 2 bestimmte Straffreiheit bei nachfolgender Eheschließung, denn in der Logik jener Zeit war mit der Heirat die „Entwertung" des Mädchens durch den Verlust der „Unbescholtenheit" kompensiert und die Tat nicht mehr strafwürdig. Den verschiedenen Normbegründungen ging es nicht um die sexuelle Selbstbestimmung des Mädchens, die heute als Schutzgut angesehen wird. Das Tatbestandsmerkmal der „Unbescholtenheit" entfiel — allgemein begrüßt — erst durch das vierte Strafrechtsänderungsgesetz. Dem weitergehenden Vorschlag, die Vorschrift gänzlich zu streichen (so die Sachverständigen Sigusch, Schorsch, Kentler, Protokolle VI S. 986), wollte sich die Ausschußmehrheit nicht anschließen.

Rechtsprechung und Literatur geben als geschütztes Rechtsgut des § 182 das sexuelle Selbstbestimmungsrecht (vgl. Schönke/Schröder, StGB, Kommentar, Anmerkung 1 zu § 182) an, daß „schon gegen das bloße Verführen gesichert werden soll". Gesetzestext, Rechtsauslegung und -anwendung der Vorschrift widersprechen jedoch dem als Schutzzweck ausgegebenen Selbstbestimmungsrecht von Mädchen.

Mädchen wird die Fähigkeit zur Entscheidung über ihre sexuellen Interaktionen abgesprochen; das Vorhandensein einer eigenständigen und selbstbestimmten Sexualität von Mädchen wird geleugnet.

Das Tatbestandsmerkmal der Verführung gilt dann als erfüllt, wenn der Täter das Mädchen durch Versprechungen, Geschenke oder sexuelle Erregung zu einem Beischlaf bringt, den es „an sich" nicht will. Auch das Bestehen eines „echten Liebesverhältnisses" soll die Möglichkeit der Verführung nicht ausschließen (vgl. Schönke/Schröder, a. a. O., Anmerkung 2 zu § 182). Mädchen werden damit als willenloses Objekt männlicher Verführungskunst, die „Täter" als Objekt ihrer sexuellen Triebe dargestellt, denen es vorrangig um Befriedigung eines Sexualtriebes geht, während Mädchen eher Liebe und eheliche Bindung suchen. In der Norm drücken sich mithin bürgerliche Moralvorstellungen aus.

Entgegen der Überschrift des 13. Abschnittes des Strafgesetzbuches — Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung — und dem, was geschütztes Rechtsgut des § 182 sein soll, schützt diese Norm das sexuelle Selbstbestimmungsrecht von Mädchen nicht. So wird die Strafantragsbefugnis in die Hände der Erziehungsberechtigten gelegt. § 182 Abs. 2 StGB normiert überdies ein absolutes Verfolgungshindernis, wenn der „Täter" nach der Tat die „Verführte" heiratet. Der Gesetzgeber billigt damit den klassischen Fall des „Mädchenraubes". Schutzzweck ist mithin nicht das Selbstbestimmungsrecht des Mädchens, sondern die „Familienehre" oder die „Ehre" des Mädchens, über die allerdings andere verfügen. Der Gesetzgeber billigt mit diesen Regelungen explizit Übergriffe und Eingriffe in das sexuelle Selbstbestimmungsrecht der Mädchen, da diese als nicht geschehen behandelt werden, wenn die „Tat" in das Institut der Ehe mündet.

§ 182 StGB wird auch mit der Gefahr verfrühter Schwangerschaften begründet, wobei Schwangerschaft und Geburt als Schäden qualifiziert und dem Täter zugerechnet werden. Die Strafandrohung, die die sexuelle Sozialisation Jugendlicher und die Entwicklung sexueller Selbstbestimmung gefährdet statt sie zu unterstützen (vgl. Lautmann, Der Zwang zur Tugend, Frankfurt 1984 S. 136ff.), ist in diesem Zusammenhang ein ungeeignetes, ja schädliches Mittel. Fünf bis sechs Verurteilungen im Jahr stehen über 1 400 uneheliche Geburten von Müttern bis einschließlich 16 Jahren gegenüber. § 182 ist offensichtlich ungeeignet, vor Frühschwangerschaften zu schützen. Frühschwangerschaften sind nicht mittels des Strafrechts, sondern durch verstärkte Untersuchungen über gesundheitsschonende und ungefährliche Verhütungsmittel für Männer und Frauen sowie eine breitangelegte öffentliche Aufklärung über Methoden der Verhütung zu verhindern.

Gegen die Beibehaltung der Norm spricht schließlich, daß § 182 an der Realität vorbeigeht. An sozio-sexuellen Erfahrungen, die 14- bis 16jährige Mädchen haben, läßt sich ablesen, daß ein hoher Prozentsatz der Mädchen dieser Altersstufe bereits über Koituserfahrungen (Sigusch, Protokolle VI S. 865) verfügt, der erste Geschlechtsverkehr wird in den meisten Fällen nicht als konflikthaft erlebt. Überdies klaffen Strafrahmen und Realität weiter auseinander. Nach der statistischen Entwicklung der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung der letzten Jahre kam es regelmäßig lediglich zu 10 bis 15 Verurteilungen nach § 182 StGB pro Jahr.

Zu Nummer 5 (§ 185 StGB)

Die bisherige Rechtsprechung zu § 185 StGB bejaht die Beleidigung des Ehemannes, bei sexuellen Handlungen eines Dritten mit der Ehefrau, beim Ehebruch und auch dann, wenn ein Dritter behauptet, den Ehebruch begangen zu haben (vergleiche Dreher, StGB, Anmerkung 4 zu § 185). Dieselbe Rechtsprechung, die Frauen dem Besitzstand und Eigentumsbereich von Ehemännern zuordnet, verneint den Tatbestand der Beleidigung, wenn Frauen als Gruppe beleidigt werden und eine einzelne Frau dies zur Anzeige bringt. Frauen sind diskriminiert worden, als die Rechtsprechung zwar die „Polizei" den „deutschen Richterstand", die „deutschen Juden", „alle Kriminalbeamten" und „die Großgrundbesitzer" als beleidigungsfähige Gruppe anerkannt hat, nicht jedoch Frauen, wenn sie in entwürdigendster Weise in der Öffentlichkeit dargestellt wurden. Massive und direkte Frauenfeindlichkeit in der Werbung ist alltäg-

lich. Eine rechtliche Handhabe hiergegen bestand bislang nicht. Beschwerden beim deutschen Werberat, dem Selbsthilfegremium der Werbewirtschaft, wurden bislang überwiegend als unbegründet zurückgewiesen. Die weibliche Sexualität von Frauen wird in der Werbung als allzeit bereiter Konsumartikel für Männer dargestellt. Die Behauptung der jederzeitigen sexuellen Ausbeutbarkeit der Ware Frau in der Werbung wird ergänzt durch allgemein zynische und herabsetzende Einstellungen gegenüber Frauen schlechthin. Frauen werden mit Produkten oder Konsumartikeln gleichgesetzt. Werbesprüche legen nahe, daß man Waren wie Frauen und Frauen wie Waren gebrauchen kann und soll; negative Vorurteile über Frauen, wie dumm, launisch, naschhaft, gehässig usw. dienen ebenfalls den Werbezwecken (alle Beispiele aus Schmerl, Das Frauen- und Mädchenbild in den Medien, Opladen 1984 S. 101 ff.).

Durch die Änderung werden künftig Beleidigungen einer Person oder Personengruppe aufgrund ihrer Geschlechtszugehörigkeit oder ihrer sexuellen Orientierung mit Geldstrafe geahndet. Frauen, die bislang rechtsschutzlos herabsetzende und entwürdigende Werbemaßnahmen hinnehmen mußten, können künftig Anzeige erstatten. Darstellungen, die Frauen ausschließlich als sexuelles Ausbeutungsobjekt zeigen, oder eine Werbung, die Frauen insgesamt als dumm oder ähnliches bezeichnet, können künftig als Beleidigung durch einzelne Frauen oder Frauengruppen, die sich betroffen fühlen, zur Anzeige gebracht werden. Die Sachverhalte, die als Beleidigung anzusehen sind, lassen sich mit Hilfe der von der Fraktion DIE GRÜNEN geforderten Antidiskriminierungsvorschriften (Drucksache 11/3266) ermitteln. Insbesondere sollen künftig Werbungen, die einen groben Verstoß gegen die Menschenwürde von Frauen darstellen, mit Beleidigung verfolgt werden können. Ebenfalls aufgenommen wurde die Beleidigung einer Person oder Personengruppe wegen ihrer sexuellen Orientierung.

Zu Nummer 6 (§ 224 StGB)

Die bislang in § 224 ausschließlich erwähnte Zeugungsfähigkeit wird durch die Wörter „Gebärfähigkeit" und „sexuelle Empfindungsfähigkeit" ergänzt. Die Einfügung des Wortes „Gebärfähigkeit" dient der Klarstellung. Die weibliche Form der Fortpflanzung ist ausdrücklich aufzunehmen, auch wenn die Rechtsprechung bislang die Gebärfähigkeit als Unterfall der Zeugungsfähigkeit behandelt hat (vergleiche Dreher, StGB, Anmerkung 7 zu § 224).

Die Aufzählung der Fälle, die als schwere Körperverletzung bestraft werden, wird ferner durch das Merkmal „sexuelle Empfindungsfähigkeit" ergänzt. Der Verlust der sexuellen Empfindungsfähigkeit ist ein schwerwiegender Eingriff in die Fähigkeit des Menschen, Lust zu empfinden und zu genießen.

Die bisherige Fassung des § 224 StGB, die ausschließlich auf die Fortpflanzungsfunktionen abstellt, leugnet den Stellenwert sexueller Empfindungsfähigkeit für das menschliche Leben. Dies wird insbesondere dadurch deutlich, daß die Rechtsprechung davon ausgeht, daß bei Frauen nach den Wechseljahren § 224 nicht mehr zur Anwendung kommen könne. Demgegenüber stellt die sexuelle Empfindungsfähigkeit eine Erlebnismöglichkeit dar, die unabhängig von der Fähigkeit zur Fortpflanzung zu schützen ist.

Des weiteren wird § 224 um das Tatbestandsmerkmal „Leibesfrucht" ergänzt [zur Begründung siehe Drucksache 11/2422 (neu) S. 9].

Zu Artikel 2 (Änderung der Strafprozeßordnung)

Zu Nummer 1 (§ 68b StPO)

1. 48,6 % der Frauen, die vergewaltigt wurden und die Tat angezeigt haben, würden aufgrund ihrer Erfahrungen mit Polizei und Gerichten keine Anzeige mehr erstatten (vergleiche Weis, Die Vergewaltigung und ihre Opfer S. 173 ff.). Ein fast ebenso hoher Prozentsatz von vergewaltigten Frauen bringt die Tat überhaupt nicht zur Anzeige. Vergewaltigte Frauen sind als Zeuginnen in Gerichtsverhandlungen oft den entwürdigendsten Fragen ausgesetzt. Die Rolle der Verfahrensbeteiligten wird geradezu vertauscht: Das Opfer als Zeugin gerät zur Mitschuldigen an der Tat. Eine Strategie in diesen Prozessen ist, an Vorurteile zu appellieren und die Glaubwürdigkeit des Opfers durch Fragen nach dem sexuellen Vorleben zu erschüttern. Ziel dieser Strategie ist, die vergewaltigte Frau entweder als Verführerin des Täters oder als sexuell unersättlich und damit immer bereitwillig unglaubwürdig zu machen. Hierzu dienen Fragen, die mit der angeklagten Tat und mit dem Täter in keinem Zusammenhang stehen, sondern ausschließlich das Opfer verunglimpfen. So ist es üblich, Frauen in Vergewaltigungsprozessen nach ihren sexuellen Praktiken, sexuellen Vorerfahrungen, anderen Liebhabern usw. zu befragen. Beweisanträge auf Einholung von Glaubwürdigkeitsgutachten oder über die sexuelle Reizschwelle des Opfers sind nicht selten. Dieses Vorgehen in Vergewaltigungsprozessen kann bislang praktiziert werden, weil Rechtsprechung und Literatur das Vortäuschen einer Vergewaltigung als „durchaus weiblich" oder als „Racheakt gegen den früheren Liebhaber" ansehen.

2. Als Neuerung hat das Opferschutzgesetz vom 18. Dezember 1986 durch die Änderung in § 68a den Schutz von Zeuginnen und Zeugen dahin gehend ausdehnen wollen, daß Fragen nach Tatsachen, die den persönlichen Lebensbereich von Zeuginnen und Zeugen betreffen, eingeschränkt werden. Insbesondere galt dies für Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (Drucksache 10/5305 S. 10). Um einen ausreichenden Schutz vor detaillierten Fragen nach dem Sexualleben zu erreichen, ist die Vorschrift des bestehenden § 68a völlig unzureichend. Denn derartige Befragungen bleiben zulässig, sofern sie als unerläßlich erachtet werden. Damit ist genügend Spielraum für Interpretationen geblieben, wann Fragen, die das Sexualleben berühren, unerläßlich sind. Eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestim-

mung kann niemals durch ein — wie auch immer geartetes — sexuelles Vorleben abgemildert werden. Für die konkrete Beurteilung der Tat darf dies keine Rolle spielen. Die Erfahrungen aus der Rechtsprechung zeigen, daß der geänderte § 68a nicht zu einer Ausweitung des Schutzes von Zeuginnen geführt hat.

3. Der mit diesem Gesetz neu eingefügte § 68b StPO ist ausschließlich in Verfahren, die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung zum Gegenstand haben, anzuwenden. Fragen nach dem sexuellen Vorleben des Opfers sind danach künftig unzulässig, d. h. die neue Vorschrift beinhaltet ein konsequentes Frageverbot. Es soll das Opfer vor Befragungen schützen, die mit der angeklagten Tat in keinem Zusammenhang stehen, sondern sich ausschließlich auf das sexuelle Vorleben der Verletzten beziehen. Die Einfügung dieses verfahrensrechtlichen Sonderschutzes ist solange erforderlich, bis in Rechtsprechung und Literatur akzeptiert sein wird, daß das „Nein" einer Frau ernstgenommen werden muß. Und zwar unabhängig davon, wie oft sie in welcher Situation, mit welcher Bekleidung und mit wem und unter welchen Bedingungen zuvor „ja" gesagt hat.

   Die Einfügung einer verfahrensrechtlichen Sondervorschrift stellt sicher, daß keine weitere Einschränkung der Rechte von Angeklagten auf Verteidigung erfolgt.

4. Absatz 2 enthält des weiteren ein Beweisverwertungsverbot für die Fälle, in denen — gleich in welcher Weise — Tatsachen bekanntgeworden sind, die sich auf das sexuelle Vorleben der Verletzten beziehen, ohne mit der angeklagten Straftat in Zusammenhang zu stehen. Damit soll ausgeschlossen werden, daß durch geschickte Fragestellung der Verletzten Äußerungen entlockt werden oder die von anderen Zeugen/innen vorgetragenen Tatsachen über das sexuelle Vorleben der verletzten Frau als Beweis zugunsten des Angeklagten verwertet werden.

Zu Nummer 2 (§ 140 Abs. 2 StPO)

Bei dieser Änderung handelt es sich um die Ergänzung der Fälle der notwendigen Verteidigung. Da in dem neu einzufügenden § 397b StPO eine anwaltliche Beiordnung für die Verletzten von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung vorgesehen ist, muß gewährleistet sein, daß auch Beschuldigte sich der Hilfe eines Rechtsbeistands sicher sein können.

Zu Nummer 3 (§ 247 Abs. 2 StPO)

1. Die Konfrontation mit dem Täter stellt für das Opfer einer Sexualstraftat fast immer eine neue Traumatisierung dar (vgl. Laubach, in: Sexuelle Gewalt, a. a. O. S. 110). Die Dunkelziffer bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung ist nicht zuletzt deshalb extrem hoch, weil Frauen die demütigende Prozedur vor Gericht und das Wiedersehen mit dem Täter nicht ertragen können. Viele Frauen erleben die Täterkonfrontation im Gerichtssaal und ihre Vernehmung in Anwesenheit des Täters als Qual.

2. Eine Erweiterung der Möglichkeiten, den Täter während der Vernehmung des Opfers auszuschließen, ist mit dem Opferschutzgesetz in der ergänzten Fassung des bestehenden § 247 StPO erfolgt. Allerdings ist die Fassung noch nicht geeignet gewesen, dem Interesse und Wohl der Verletzten wirklich Rechnung zu tragen: Zum einen ist die Ausschließungsvoraussetzung „dringende Gefahr eines schwerwiegenden Nachteils für ihre Gesundheit" zu restriktiv gefaßt, zum anderen fehlt die Ausgestaltung dieser Vorschrift als allein verbindliches Antragsrecht des Opfers.

3. Absatz 2 ist eine Ausnahmevorschrift und gilt nur in Verfahren, die eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung zum Gegenstand haben, da hier das Opfer der Sexualstraftat schutzwürdig ist und demgegenüber das Interesse des Angeklagten an der Teilnahme an der Hauptverhandlung zurückzutreten hat. Voraussetzung für den Ausschluß des Angeklagten ist, daß die Geschädigte lediglich einen „erheblichen Nachteil für das Wohl" darlegt. Insofern grenzt sich die Neufassung des Absatzes 2 gravierend von Satz 2 bestehender Fassung ab, der „die dringende Gefahr eines schwerwiegenden Nachteils für die (. . . seine) Gesundheit" fordert. Faktisch sind derartige Bedingungen nur in äußerst seltenen Fällen zu erfüllen. Der Ausschluß darf nach der Neufassung nur dann erfolgen, wenn die Geschädigte es beantragt und der Angeklagte durch einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin verteidigt wird.

   Das Antragserfordernis sichert, daß die Geschädigte selbst überprüfen und entscheiden kann, ob sie der Ansicht ist, daß der Ausschluß des Angeklagten während ihrer Aussage unverzichtbar ist oder nicht. Der Verweis auf Absatz 1 Satz 4 sichert die Information des Angeklagten auch durch das Gericht.

4. Die Belehrungspflicht in Absatz 3 sichert, daß die Geschädigte über ihr Antragsrecht Kenntnis erlangt.

Zu Nummer 4 (§ 397 StPO)

Mit der Änderung des § 397 StPO ist beabsichtigt, der Nebenklage die Befugnisse zurückzugeben, die sie vor Inkrafttreten des Opferschutzgesetzes vom 18. Dezember 1986 hatte. Es waren — und sollen wieder sein — die Befugnisse, die für die Privatklage bestehen. Das Opferschutzgesetz hatte gegenüber der zuvor geltenden Regelung zum Ziel, eine Doppelbesetzung der Anklageposition durch „die für den Nebenkläger geltenden Pauschalverweisungen auf die Rechte des Privatklägers" (Drucksache 10/5305 S. 13) aufzuheben. Falsch an dieser Auffassung war die Annahme einer Doppelbesetzung der Anklageposition. Erfahrung von Vergewaltigungsprozessen war vielmehr, daß die Staatsanwaltschaft als Anklagevertreterin gegen die entwürdigende Vernehmung von Ver-

gewaltigungsopfern nicht eingeschritten ist. Damit einher ging eine lückenhafte Befragung übriger Prozeßbeteiligter. Durch Änderung des § 397 werden der Nebenklage keine Mittel in die Hand gegeben, die die Staatsanwaltschaft nicht ohnehin schon anwenden konnte. Der Nebenklagevertretung kommt vielmehr die Funktion zu, dafür zu sorgen, daß Geschädigte keinen Millimeter mehr als nach der Prozeßordnung unumgänglich durch das Verfahren in Mitleidenschaft gezogen werden (Selig, Strafverteidiger 1989, S. 500). Allenfalls Versäumnisse der Staatsanwaltschaft können aufgefangen werden.

Die mit dem Opferschutzgesetz eingetretenen Einschränkungen der Verfahrensrechte für wörtliche Protokollierung und Verlesung von Aussagen und Äußerungen in der Hauptverhandlung gemäß § 273 Abs. 3, Aussetzung der Hauptverhandlung gemäß §§ 246 Abs. 2, 265 Abs. 4, Vereidigung von Sachverständigen gemäß § 79 Abs. 1, Urkundenverlesung gemäß § 279 Abs. 2, Unterbrechung der Hauptverhandlung gemäß § 222 Abs. 2 sowie Einhaltung der Ladungsfristen gemäß § 385 Abs. 2 werden mit dieser Änderung rückgängig gemacht.

Als Neuerung gegenüber der Fassung des § 397 vor Inkrafttreten des Opferschutzgesetzes tritt hinzu, daß die Nebenklage von Beteiligungsrechten bei Einstellung des Verfahrens nach §§ 153, 153a und 154 fortan nicht mehr ausgeschlossen ist.

Zu Nummer 5 (§ 397a)

Mit dem Opferschutzgesetz ist eine Einschränkung der Bewilligung von Prozeßkostenhilfe für den/die der Nebenklage beigeordneten Rechtsanwalt/Rechtsanwältin erfolgt. In der zuvor bestehenden Regelung vor Inkrafttreten des Opferschutzgesetzes war die Hinzuziehung eines Rechtsbeistands unter den gleichen Bedingungen möglich, wie im Falle der Privatklage. Durch die Einfügung des § 397a in der geltenden Fassung wurde die Durchsetzung eines Prozeßkostenhilfegesuches erheblich erschwert; denn maßgeblich sind nicht nur die in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten geltenden Prinzipien, sondern darüber hinaus eine schwierige Sach- oder Rechtslage, daß die Verletzten ihre Interessen nicht selbst wahrnehmen können oder ihnen dies nicht zugemutet werden kann.

Diese Einschränkung der Voraussetzung der Prozeßkostenbewilligung führt dazu, daß Verletzte von der Möglichkeit, sich als Nebenkläger/innen durch einen fachkundigen Beistand beraten und vertreten zu lassen, zurückgehalten werden. Allein prozeßökonomische Gesichtspunkte haben bei dieser Regelung im Opferschutzgesetz Pate gestanden. In der mit diesem Gesetz beabsichtigten Änderung der Fassung des § 397a Abs. 1 darf dieser Aspekt keine Rolle mehr spielen. Die Ansprüche auf Prozeßkostenhilfe sollen sich auf die Erwägungen beschränken, die in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten herangezogen werden. Aber selbst diese Regelung ist mit dem Kostenrisiko bei Hinzuziehen einer/eines Rechtsanwältin/Rechtsanwalts behaftet. Im Privatklageverfahren gilt eine entsprechende Regelung, so daß hier Nebenkläger/innen prinzipiell nicht den Privatkläger/innen gegenüber bevorzugt werden sollen. Aber eine Einschränkung der Bewilligung im Hinblick auf eine schwierige Sach- oder Rechtslage sowie auf mangelnde Möglichkeit der eigenen Prozeßvertretung kann Nebenklägern/innen nicht zugemutet werden. Gegenüber den übrigen Prozeßbeteiligten bedeutet dies wegen unzureichender Kenntnis des materiellen und prozessualen Rechts eine Benachteiligung der Nebenklage. Mit der Änderung des Absatzes 1 wird dem entgegengewirkt.

Der geltende § 400 Abs. 1 erhält Einschränkungen der Rechtsmittelbefugnisse der Nebenklage. Damit ist der Nebenklage praktisch nur noch bei Freispruch eine Rechtsmittelbefugnis zugestanden, das Strafmaß ist für die Nebenklage damit nicht mehr rechtsmittelfähig. Durch die Streichung des bestehenden Absatzes 1 wird diese Einschränkung aufgehoben.

Zu Nummer 8 (§ 406f Abs. 2 StPO)

Bei dieser Einfügung handelt es sich lediglich um eine redaktionelle Anpassung. Durch einen in diesem Gesetz neu eingefügten § 171c GVG, der einen weiteren Tatbestand des Ausschlusses des Angeklagten enthält, dient diese Verweisung dazu, die Befugnisse des Nebenklagebeistands auf Ausschluß des Angeklagten nach § 171c des GVG zu erweitern.

Zu Artikel 3 (Änderung des Jugendgerichtsgesetzes)

Die Neuregelung des § 80 Abs. 3 JGG dieses Gesetzes beläßt es bei der grundsätzlichen Unzulässigkeit der Nebenklage im Jugendstrafverfahren. Eine Ausnahme gilt nur, wenn eine Straftat gegen das sexuelle Selbstbestimmungsrecht Gegenstand des Verfahrens ist. Die Situation des Opfers einer solchen Straftat vor den Jugendgerichten ist identisch mit der vor den Erwachsenenstrafgerichten. Der durch die Änderung des § 397b StPO intendierte prozessuale Schutz des Opfers muß daher auch auf das Jugendstrafverfahren erstreckt werden. Der besondere Charakter des Jugendstrafverfahrens steht dem nicht entgegen. Es spricht einiges dafür, daß sich der jugendliche Täter mit dem Opfer auseinandersetzt. Satz 3 stellt klar, daß die Kosten der Nebenklage nicht durch den Jugendlichen zu tragen sind. Dies ergibt sich aus der Neueinfügung des § 397b StPO.

Zu Artikel 4 (Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 171c GVG)

1. Der neu eingefügte § 171c GVG berücksichtigt Erfahrungen aus Vergewaltigungsprozessen, in denen die öffentliche Erörterung des Tatbestandes zu einer schwerwiegenden, unerträglichen Belastung für die Geschädigte wurde. Es ist Opfern von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung während ihrer Verhandlung freizustellen, ob das Tatgeschehen in öffentlicher Hauptverhandlung erör-

tert werden soll oder nicht. Deshalb regelt § 171 c, daß die Öffentlichkeit nur auf Antrag der Geschädigten während ihrer Vernehmung ausgeschlossen werden kann.

2. Gegen Einschränkungen des Prinzips der Öffentlichkeit — wie sie durch § 171 b GVG mit dem Opferschutzgesetz erfolgt sind — sprechen grundsätzliche rechtspolitische Erwägungen, die gerade auch in Verfahren bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung zum Tragen kommen. In Vergewaltigungsprozessen schützt eine nicht-öffentliche Vernehmung des Opfers Gerichte, Staatsanwaltschaft und Verteidigung, wenn sie der Geschädigten Fragen nach ihrem sexuellen Vorleben stellen und sie damit verunglimpfen und unglaubwürdig machen wollen. Eine kritische Öffentlichkeit in solchen Prozessen kann auch Schutz und Beistand für das Opfer bedeuten. Von daher sind in Verfahren, die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung zum Gegenstand haben, Einschränkungen des Öffentlichkeitsprinzips nicht vertretbar, es sei denn, dies ist ausdrücklicher Wunsch der Geschädigten. Daher darf allein ihr das uneingeschränkte Antragsrecht auf zeitweiligen Ausschluß der Öffentlichkeit zustehen.

3. Absatz 2 des neu eingefügten § 171 c GVG stellt sicher, daß die Geschädigte vor ihrer Vernehmung über ihr Antragsrecht zu belehren ist.

Zu Nummern 2 und 3 (§ 173 Abs. 2, § 174)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen, die durch die Einfügung des § 171 c GVG bedingt sind.

Zu Artikel 5 (Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes)

Es handelt sich bei der Änderung um eine ergänzende Verweisung, die durch die Neueinfügung des § 171 c GVG erforderlich ist.

Zu Artikel 6 (Überleitungsvorschriften)

Artikel 6 enthält die Überleitungsvorschriften. Absatz 1 stellt klar, daß die mit Artikel 2 (Änderung der Strafprozeßordnung) und den Verfahrensvorschriften in den Artikeln 3 bis 5 beabsichtigten Änderungen bereits in schwebenden Verfahren zur Anwendung kommen.

Zu Artikel 7 (Berlin-Klausel)

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 8 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333